

Gebührenverordnung für das Steueramt Winterthur

vom 1. März 2017

Gebührenverordnung Steueramt

vom 1. März 2017

Gestützt auf § 122 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997, § 20, 23, 25 und 26 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998, § 3 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 sowie § 41 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Stadtrat folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren des Steueramtes der Stadt Winterthur für schriftliche Auskünfte und weitere Dienstleistungen, welche das übliche Mass übersteigen.

Art. 2

Allgemeiner Umfang

¹ Mit der Gebühr werden auch die Ausfertigungskosten abgedeckt.

² Zusätzlich zur Gebühr können Barauslagen verrechnet werden, wie für Porto, Kopien, Spesen oder Rechnungen Dritter, die vom Steueramt bezahlt wurden.

³ Auf die Verrechnung der Barauslagen kann wegen Geringfügigkeit verzichtet werden.

Art. 3

Solidarische Haftung

Wird eine Gebühr von mehreren Personen geschuldet, haften diese solidarisch.

Art. 4

Vorschusspflicht

Bestehen Zweifel, dass die Gebühr und / oder die Barauslagen beglichen werden, kann vor Ausfertigung der schriftlichen Auskunft oder der Erbringung der Dienstleistung ein Vorschuss in Höhe der geforderten Kosten verlangt werden.

Art. 5

Gebührenreduktion und -erlass

Gebühren und Barauslagen können bei Bedürftigkeit ermässigt oder erlassen werden, soweit die kostenpflichtigen Personen diese nicht durch offensichtlich unbegründete Begehren verursacht haben.

B. Gebühren

Art. 6

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a. Steuerausweise

Für das Ausstellen von Steuerausweisen gemäss § 122 Abs. 1 Steuergesetz, pro Steuerausweis Fr. 30.-

b. Steuerausweis-Listen

Für Formulare oder Listen, die vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin geliefert werden und in welchen Personalien und AHV-Nummern der steuerpflichtigen Personen bereits eingetragen sind, pro Person und Steuerjahr Fr. 30.-

c. Bescheinigung über erfolgte Steuerzahlung

Für Bescheinigungen mit oder ohne Angaben der Steuerbeträge oder Doppel von definitiven Steuerrechnungen, detaillierten Einschätzungsentscheiden sowie vollumfängliche Doppel oder Kopien eingereicherter Steuererklärungen Fr. 30.-

d. Einbürgerungsauskunft

1. Für die Bereitstellung der Unterlagen für die zuständige Einbürgerungsbehörde Fr. 50.-

2. Für Quellensteuerpflichtige Fr. 30.-

e. Sucharbeiten im Archiv

Für Sucharbeiten im Archiv, Stundenansatz Fr. 90.-

f. Pfandrechte

Für den Eintrag eines Pfandrechtes im Grundbuch, pro Eintrag (zuzüglich Notariatskosten) Fr. 240.-

g. Nachforschungsbegehren

Für Zahlungsnachforschungen, die ausschliesslich im Interesse der steuerpflichtigen Person vorgenommen werden Fr. 50.-

h. Liegenschaftsblätter

Für das Ausstellen von zusätzlichen Liegenschaftsblättern, pro Bewertung Fr. 40.-

i. Ausserordentlicher Arbeitsaufwand

Für Dienstleistungen mit ausserordentlichem Arbeitsaufwand, Stundenansatz Fr. 180.-

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

Inkraftsetzung

¹ Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

² Sie gilt für jene Gesuche, die ab 1. Mai 2017 eingereicht werden.

³ Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird die Gebührenordnung des Steueramtes vom 1. Juni 2005 aufgehoben.

Winterthur, 1. März 2017

Im Namen des Stadtrates:

Der Stadtpräsident: Michael Künzle

Der Stadtschreiber: Ansgar Simon

20170501